

Hausordnung

Diese Hausordnung basiert auf der allgemeinen Hausordnung der kantonalen Krankenhäuser (813.116), dem Patientinnen- und Patientengesetz (813.13), dem Gesundheitsgesetz (810.1) und den Verordnungen über die kantonalen Krankenhäuser, welche ergänzend zu dieser Hausordnung zur Anwendung kommen.

Für alle Betriebe der Gemeinnützigen Stiftung Eulachtal (GSE) wird folgende Hausordnung erlassen:

- § 1 Sie gilt für alle Personen, die sich in den Betrieben der Gemeinnützigen Stiftung Eulachtal aufhalten (Patienten, Angehörige, Besucher usw. sowie für das Personal in Ergänzung zu den Personalrechtlichen Bestimmungen).
- Sie gilt in allen Räumen, und auf dem dazugehörenden Gelände der Gemeinnützigen Stiftung Eulachtal.
- § 2 Die Betriebe müssen ihren Zweck ungestört erfüllen können. Es ist alles zu unterlassen, was einen geordneten und zweckentsprechenden Betrieb behindert.
- Insbesondere ist auf Ruhe während der Nacht und der Mittagszeit zu achten. Sicherheit und Hygiene müssen ständig gewährleistet sein.
- Die Privatsphäre der Patienten und Patientinnen ist zu wahren.
- § 3 Der Zutritt zu den Betrieben der Gemeinnützigen Stiftung Eulachtal ist auf folgende Personen beschränkt:
- a) Patienten und Patientinnen
 - b) Personal des Gesamtbetriebes, einschliesslich des im Einzelfall beigezogenen Betreuungs- und Begleitpersonals,
 - c) Besucherinnen und Besucher von Bewohnern und Bewohnerinnen,
 - d) Auszubildende und Lehrpersonen, wenn es die Ausbildung erfordert,
 - e) Mitglieder des Stiftungsrates (GSE)
 - f) Personen, die Aufträge der Betriebe zu erfüllen haben,
 - g) Besucher von allgemein zugänglich erklärten Bereichen im Gesamtbetrieb (Restaurants, Schulungsräume, Sitzungszimmer, Coiffeur, Podologie, usw.).
Andere Personen benötigen zum Zutritt die Bewilligung der Verwaltung oder der entsprechenden Bereichsleitung.
 - h) Aus medizinischen, therapeutischen oder hygienischen Gründen kann die Geschäftsleitung einzelnen Personen oder spezifischen Personengruppen den Zutritt zu den Gebäuden begründet verbieten.



§ 4 Ohne Bewilligung sind untersagt:

- a) der Verkauf von Waren und andere gewerbliche Tätigkeiten,
- b) Werbungen, Sammlungen und Rundfragen für politische, gewerbliche und ideelle Zwecke, z.B. durch Flugblätter und Anschläge,
- c) politische Veranstaltungen, insbesondere Wahl- und Abstimmungspropaganda,
- d) Veranstaltungen von Vereinigungen,
- e) Ausstellungen,
- f) das Fotografieren und Filmen sowie Aufnahmen und Ermittlungen für Presse, Radio, Fernsehen.

Die Verwaltung erteilt die Bewilligung, nötigenfalls nach Rücksprache mit einem Mitglied der Geschäftsleitung.

§ 5 Die Zuweisung der Patientenbetten obliegt der Pflegedienstleitung, welche dabei die Patientenwünsche, das Krankheitsbild und die pflegerischen sowie betreuerischen Anforderungen berücksichtigt.

Über die Verwendung von Sitzungszimmern und anderen allgemeinen Räumen entscheidet die Verwaltung oder die zuständige Bereichsleitung.

§ 6 Weisungen sind zu beachten. Das gilt insbesondere für:

- a) Verbote von Rauchen, Alkohol- und Drogenkonsum
- b) Brandschutzvorschriften und -massnahmen,
- c) Sperrung von Räumen und Zugängen,
- d) Umgang mit technischen Anlagen, wie mit Personen- und Warenaufzügen,
- e) Benützung der Parkanlagen,
- f) Parkplatzordnung
- g) Gesundheitspolizeiliche Massnahmen

§ 7 Besucherinnen und Besucher haben sich an die Anordnungen der Betriebs- und Bereichsleitungen zu halten.

Grundsätzlich dürfen Besucher und Besucherinnen jederzeit empfangen werden. Bewohnerinnen und Bewohner haben aber ausdrücklich das Recht, Besuche generell oder im Einzelfall zu verweigern.

Zwischen 21 und 08 Uhr ist das Besuchsrecht auf die direkten Angehörigen beschränkt, es sei denn, die Patientin oder der Patient wünscht ausdrücklich einen Besuch.

In Zweifelsfällen entscheidet das zum gegebenen Zeitpunkt zuständige leitende Personal der Abteilung, nach Möglichkeit in Rücksprache mit dem Patienten oder der Patientin, über das Besuchsrecht, insbesondere bei Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Patienten oder der Patientin.

In Mehrbettzimmern ist Rücksicht auf die anderen Bewohnerinnen und Bewohner zu nehmen. Das Besuchsrecht kann sich in diesen Fällen auf Anweisungen des Personals auf Räume ausserhalb des Patientenzimmers (Stübli, Mehrzweckräume, Restaurant) beschränken.



- § 8 Mitgebrachte Geräte (Fernseh-, Radiogeräte, Heizöfen, Rechauds, Luftbefeuchter, Kühlschränke, Kocher, Kaffeemaschinen, Toaster usw.) dürfen aus Sicherheitsgründen nur mit Bewilligung des Sicherheitsbeauftragten (SIBE) an das Stromnetz angeschlossen werden. Die Bewilligung kann zudem von einer Kostenbeteiligung abhängig gemacht werden.
- § 9 Angezeigte Vorschriften zur Wahrung der Hygiene sowie gegen das Einschleppen und die Verbreitung von Krankheitserregern sind zu beachten. Abfälle sind in die dafür bestimmten Behälter zu werfen.
- Tiere dürfen nur mit Bewilligung der entsprechenden Betriebs- oder Bereichsleitung mitgebracht oder gehalten werden. Die Bewilligung kann ohne Begründung verweigert werden. Hunde sind grundsätzlich an die Leine zu nehmen. Ausnahmen müssen von der Betriebs- oder Bereichsleitung genehmigt werden.
- § 10 In den Räumen aller Betriebe der Gemeinnützigen Stiftung Eulachtal gilt ein allgemeines Rauchverbot.
- § 11 Der Vollzug der Hausordnung obliegt dem Sicherheitsbeauftragten (SIBE) und den Betriebs- und Bereichsleitungen.
- Zuwiderhandelnde können vom SIBE oder von den Bereichsleitungen bzw. deren Stellvertretenden weggewiesen werden. Die Geschäftsleitung wird darüber informiert und kann ihnen Hausverbote auferlegen.
- Widerhandlungen können zudem mit Busse bis CHF 500 bestraft werden. In leichten Fällen kann ein Verweis oder eine Verwarnung ausgesprochen werden. Das besondere Disziplinarrecht bleibt vorbehalten.
- Geschäftsleitung, Verwaltung und SIBE können unzulässige Aushänge und Gegenstände entfernen lassen. Auf die Rückgabe entfernter Drucksachen (wie unzulässige Anschläge und Flugzettel) und anderer Gegenstände von geringem Wert besteht kein Anspruch.
- § 12 Diese Hausordnung wurde von der Geschäftsleitung überarbeitet und per 1.2.2017 in Kraft gesetzt.